

**Bewertungsrichtlinie für die Eröffnungsbilanz
der
Stadt Raguhn-Jeßnitz**

**Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens
und der kommunalen Schulden
für die Erstellung der Eröffnungsbilanz**

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	4
2	Allgemeine Bewertungsgrundsätze	5
2.1	Grundsätze	5
2.2	Rechtsgrundlagen.....	5
2.3	Erfassungs- und Bewertungsgrundlagen	6
2.3.1	Handelsgesetzbuch (HGB).....	6
2.3.2	Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO Doppik*)	6
2.3.3	Abschreibungsarten	7
2.3.4	Abschreibungsdauer	8
2.3.5	Abschreibungsbeginn.....	8
2.3.6	Anschaffungs- und Herstellungswerte	9
2.3.7	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG).....	11
3	Bewertungsmethodik	12
3.1	Grundsatz	12
3.2	Sonstige Verfahren	12
4	Bewertung der Aktiva.....	13
4.1	Immaterielle Vermögensgegenstände.....	13
4.2	Sachanlagen.....	13
4.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	13
4.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	17
4.2.3	Infrastrukturvermögen	18
4.2.4	Kulturdenkmäler, historische Bauten, Kunst- oder Kulturgegenstände	21
4.2.5	Maschinen, Technische Anlagen, Fahrzeuge, Betriebsvorrichtungen.....	22
4.2.6	Betriebs- und Geschäftsausstattung.....	22
4.2.7	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	22
4.3	Finanzanlagen	23
4.3.1	Beteiligungen, Anteile an Unternehmungen und Sondervermögen	23
4.3.2	Wertpapiere	23
5	Regelungen zur Erstbewertung des Umlaufvermögens	24
5.1	Vorräte.....	24
5.2	Ausleihungen, Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	24
5.3	Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten.....	25
6	Regelungen zu aktiven Rechnungsabgrenzungsposten	26
7	Bewertung der Passiva	27

* (neu KomHVO ab 1.1.2016 – für alle Angaben in dieser Richtlinie - entsprechend)

7.1	Rücklagen (Eigenkapital)	27
7.2	Sonderposten	27
7.3	Rückstellungen	28
7.4	Verbindlichkeiten	29
7.5	Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	29
8	Sonstiges	30
9	Inkrafttreten	32

1 Einführung

Mit der Reform des Gemeindehaushaltsrechtes wird das kamerale Haushalts- und Rechnungswesen auf die Doppik umgestellt. Das Gesetz zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens für die Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt ist am 22. März 2006 in Kraft getreten. Die flächendeckende Einführung der kommunalen Doppik ist nach einer Übergangsfrist bis einschließlich 2012 zum Beginn des Jahres 2013 vorgesehen.

Da die Stadt Raguhn-Jeßnitz umfassende Gründe vorgetragen hat, nach denen die Einführung der Doppik nicht zum Stichtag 01.01.2013 erfolgen kann, genehmigte das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt unter Anwendung des § 146 GO LSA, den Stichtag auf den

01.01.2014

zu verschieben.

Die Stadt Raguhn-Jeßnitz beabsichtigt, zum 01.01.2014 (Bilanzstichtag) eine Eröffnungsbilanz zu erstellen. Als Grundlage für die Eröffnungsbilanz ist das gesamte Vermögen der Stadt Raguhn-Jeßnitz neu zu erfassen und zu bewerten. Die nachstehenden Bewertungsgrundlagen dienen der Ermittlung der tatsächlichen Vermögenswerte und sind analog der Bilanzierungsrichtlinien als Dokumentation aufzustellen.

Im Rahmen der erstmaligen Inventur sind grundsätzlich alle Vermögensgegenstände und Schulden neu zu bewerten, sofern eine Bewertung nicht bereits erfolgt ist.

2 Allgemeine Bewertungsgrundsätze

2.1 Grundsätze

- Erfasst werden alle Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten im wirtschaftlichen Eigentum der Kommune (vgl. § 32 i. V. m. § 34 Abs. 1 GemHVO Doppik*)
- Es wird grundsätzlich auf der Basis der Anschaffungs- oder Herstellungswerte bewertet. In begründeten Ausnahmefällen (im Regelwerk benannt) dürfen Werte herangezogen werden, die als Anschaffungs- oder Herstellungswerte gelten.

2.2 Rechtsgrundlagen

- Kommunalverfassungsgesetz (GO LSA/KVG LSA)
- Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO Doppik/KomHVO)
- Handelsgesetzbuch (HGB)
- Baugesetz § 199 BauGB
- Bewertungsgesetz (BewG)
- Wertermittlungsrichtlinie 2006 (WertR 2006)
- Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV)
- Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten des MI Sachsen-Anhalt (Bewertungsrichtlinie - BewertRL)
- Durchführungsbestimmungen für das Inventarwesen der Kommunen in Sachsen-Anhalt (Inventurrichtlinie - InventRL)

Während des Zeitraums der Erstbewertung (Erstfassung der Bewertungsrichtlinie für die Eröffnungsbilanz der Stadt Raguhn-Jeßnitz vom 14. Februar 2011) haben sich gesetzliche Grundlagen geändert. Es gelten jeweils die zum Zeitpunkt der Bewertung herrschenden Regelungen.

2.3 Erfassungs- und Bewertungsgrundlagen

Als Bewertung wird der Vorgang bezeichnet, einem Vermögensgegenstand oder einer Schuld- oder Rückstellungsposition in der Bilanz zum Abschlussstichtag einen monetär bezifferbaren Wert beizumessen.

In § 113 Abs. 2 KVG LSA, §§ 37 - 39 GemHVO Doppik (*neu KomHVO ab 1.1.2016 – für alle Angaben in dieser Richtlinie - entsprechend) und dem Runderlass des MI vom 09.04.2006 (BewertRL) werden dazu in Anlehnung an handelsrechtliche Vorschriften verschiedene Bewertungsgrundsätze und Wertbegriffe zur Verfügung gestellt.

2.3.1 Handelsgesetzbuch (HGB)

- Grundsatz der Vollständigkeit (§ 246 Abs. 1 HGB)
- Grundsatz der Einzelbewertung (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB), Ausnahme: Bewertungsvereinfachungsverfahren
- Grundsatz der Neubewertung bei Erstinventur
- Nachholungsgebot
- Vorsichtsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB)
- Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögenslage der Gemeinde (§ 264 Abs. 2 HGB)
- Bewertungsstetigkeit (§ 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB)
- Annahme der Fortführung der Tätigkeit (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB)

2.3.2 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO Doppik*)

Der § 37 konkretisiert, vergleichbar mit dem § 252 Abs. 1 HGB, die Bewertungsregeln der Vermögensgegenstände nach den allgemeinen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

- Grundsatz der Einzelbewertung: (§ 37 Nr. 1 GemHVO Doppik*)
- Grundsatz der Vorsicht: (§ 37 Nr. 2 GemHVO Doppik*)
- Grundsatz der Bewertungsstetigkeit (§ 37 Nr. 4 GemHVO Doppik*)

Grundsätzlich sind gem. § 113 Abs. 2 Nr. 1 und § 114 Abs. 3 KVG LSA Vermögensgegenstände mit dem Anschaffungs- oder Herstellungswert (AW / HW) abzüglich Abschreibungen (fortgeführter Anschaffungs- oder Herstellungswert) zu bewerten. Der Gesetzgeber hat i. W. die speziellen auf dem Vorsichtsprinzip basierenden handelsrechtlichen Bewertungsregeln übernommen.

2.3.3 Abschreibungsarten

A Lineare Abschreibung

Gem. § 113 Abs. 2 und § 114 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. § 40 GemHVO Doppik* sind Minderungen des Anschaffungs- oder Herstellungswertes zum Abschlussstichtag durch Abschreibungen abzubilden, so dass die den Ressourcenverbrauch darstellende Entwertung entsprechend periodengerecht in der Ergebnisrechnung als Aufwand erscheint.

Gem. § 40 Abs. 1 GemHVO Doppik* sind für abnutzbare Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens planmäßige Abschreibungen nach der linearen Abschreibungsmethode anzusetzen.

Angewandt werden die in § 113 Abs. 2 und § 114 Abs. 3 KVG LSA und in §§ 37 - 39 GemHVO Doppik* festgelegten allgemeinen Bewertungsgrundsätze. Die im Auftrag des MI herausgegebenen Richtlinien werden ergänzend herangezogen, soweit dies möglich ist.

Anschaffungs- oder Herstellungswerte für die Anlagenegegenstände werden grundsätzlich linear, also in gleichen Jahresraten verteilt, über die voraussichtliche Nutzungsdauer abgeschrieben.

B Andere Abschreibungsarten

Neben der linearen Abschreibung kann in begründeten Ausnahmefällen auch die leistungsbezogene Abschreibung (nach Maßgabe der erwarteten Gesamtleistung) nach § 40 Abs. 1 GemHVO Doppik* angewandt werden.

2.3.4 Abschreibungsdauer

Die Dauer der Abschreibung richtet sich grundsätzlich nach der wirtschaftlichen Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes. Für die Bestimmung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer bilden die vom Ministerium für Inneres herausgegebenen Tabellen die Grundlage für die für die Stadt Raguhn-Jeßnitz erstellte AfA-Tabelle (Anhang zur BewertRL Anlage 1). Sollten hier keine Werte vorliegen, so kann auf andere allgemein gültige AfA-Tabellen oder auf Erfahrungswerte zurückgegriffen werden.

Abweichungen von der Abschreibungstabelle für Kommunen sind mit Begründung zu dokumentieren.

Treten während der Nutzung eines Vermögensgegenstandes Umstände ein, die zu einer Verlängerung bzw. Verkürzung seiner festgelegten Nutzungsdauer führen, ist die Restnutzungsdauer des Vermögensgegenstandes neu zu bestimmen.

2.3.5 Abschreibungsbeginn

Der Abschreibungszeitraum beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Vermögensgegenstand angeschafft oder hergestellt wurde. Es werden nur volle Monate abgeschrieben.

2.3.6 Anschaffungs- und Herstellungswerte

Der **Anschaffungswert** ist in § 38 Abs. 2 GemHVO Doppik* definiert. Er umfasst alle Auszahlungen, die erforderlich sind, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und die Betriebsbereitschaft des Vermögensgegenstandes herzustellen. Dazu zählen auch die Anschaffungsnebenkosten.

Anschaffungswerte sind die Aufwendungen, die geleistet werden,

- um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und
- ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen,
- soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können.

Aufwendungen sind nur insoweit und solange zu den Anschaffungswerten zu rechnen, bis der Erwerbsvorgang abgeschlossen ist.

Bei Kosten nach Erwerb ist zu unterscheiden zwischen

- nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungswerte, die dann ebenfalls aktiviert werden, und
- laufenden Betriebskosten, die sofortigen Aufwand darstellen.

Zu den **Anschaffungswerten** gehören auch

- die Nebenkosten,
(z.B. Ausgaben für Voruntersuchungen, Ingenieurleistungen, Vermessungsgebühren, Versicherungen, Grunderwerbsteuer, Notar- und Gerichtsgebühren)
- sowie die nachträglichen Anschaffungskosten.

Anschaffungspreisminderungen (Skonti, Rabatte usw.) sind nach § 38 Abs. 1 GemHVO Doppik* abzuziehen.

Nicht zu den **Anschaffungswerten** gehören:

- Finanzierungskosten (Zinsen, Damnum usw.)

- Verwaltungsgemeinkosten (anteilige Personalkosten der Einkaufsabteilung, anteilige Sachkosten, Reisekosten usw.), anders aber Einzelkosten, die dem erworbenen Vermögensgegenstand direkt zugeordnet werden können

Der **Herstellungswert** eines Vermögensgegenstandes gem. § 38 Abs. 3 GemHVO Doppik* erfordert zunächst, dass Aufwendungen entstanden sind, die zu einer Herstellung, Erweiterung oder wesentlichen Verbesserung eines Vermögensgegenstandes geführt haben. Dabei ist das Bilanzierungsverbot für selbst hergestellte immaterielle Vermögensgegenstände gem. § 34 Abs. 4 GemHVO Doppik* zu beachten.

Die Berechnung des Herstellungswertes erfolgt in Anlehnung des § 255 Abs. 2, 3 HGB. Neben den Material-, Fertigungs- und Sonderkosten der Fertigung **dürfen** gem. § 38 Abs. 2 GemHVO Doppik* notwendige Gemeinkosten einbezogen werden. Das Wahlrecht nach § 255 Abs. 2 HGB bleibt bestehen.

Herstellungswerte sind die Aufwendungen, die durch

- den Verbrauch von Gütern und
- die Inanspruchnahme von Diensten
- für die Herstellung eines Vermögensgegenstandes,
 - seine Erweiterung oder
 - eine über den ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen.

Zu den Kosten gehört auch jeweils die Umsatzsteuer, soweit sie nicht als Vorsteuer abziehbar ist.

Kalkulatorische Kosten zählen nicht zu den Herstellungskosten.

Zinsen für Fremdkapital gehören ebenfalls nicht zu den Herstellungskosten, außer wenn sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen.

2.3.7 Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)

Geringwertige Wirtschaftsgüter (bis 150,00 Euro) sind Vermögensgegenstände des beweglichen Anlagevermögens, deren Anschaffungskosten Euro 150,00 (netto) nicht übersteigen. Darüber hinaus müssen die GWG selbständig nutzbar, bewertbar und abnutzbar sein.

Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) mit einem Anschaffungs- oder Herstellungswert von bis zu 150 Euro - ohne Umsatzsteuer - sind sofort als Aufwand zu buchen.

Selbständig nutzbar ist ein Vermögensgegenstand nur dann, wenn er seiner Bestimmung nach allein genutzt werden kann und nicht erst im Zusammenwirken mit anderen Vermögensgegenständen einem Zweck dient.

GWG müssen in der Anlagenbuchhaltung dokumentiert werden und sind Bestandteil des Anlagennachweises. Sie werden als Zugang im Anlagenprogramm unter einer besonderen Anlagenklasse des beweglichen Sachvermögens aufgenommen und im Jahr der Anschaffung in voller Höhe abgeschrieben (§ 6 Abs. 3 EStG).

Vor dem Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz angeschaffte sogenannte „Geringwertigen Wirtschaftsgütern“ (GWG), deren Anschaffungskosten 150 Euro netto nicht überschreiten, werden erfasst und inventarisiert. Auf eine Bewertung wird verzichtet.

Vermögensgegenstände über 410,00 Euro (netto), die bereits voll abgeschrieben sind, aber noch genutzt werden, werden mit einem Erinnerungswert von 1,00 Euro (je Vermögensgegenstand) angesetzt.

Für die **Ersterfassung** der beweglichen Vermögensgegenstände mit Anschaffungs- und Herstellungskosten bis 3.000,00 Euro (pro Vermögensgegenstand) netto wird auf eine Bewertung ohne Einschränkung verzichtet. Sie werden inventarisiert, aber nicht aktiviert; sie gelten somit als zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz voll abgeschrieben.

3 Bewertungsmethodik

3.1 Grundsatz

Für die Bewertung des Vermögens werden grundsätzlich die Anschaffungswerte (Aufwendungen zum Erwerb des Vermögensgegenstandes) bzw. die Herstellungswerte (Aufwendungen für die Herstellung des Vermögensgegenstandes) zu Grunde gelegt.

3.2 Sonstige Verfahren

Sollten aufgrund fehlender Datengrundlagen die historischen Anschaffungs- und Herstellungswerte nicht verfügbar oder nur mit erheblichem Aufwand ermittelbar sein, so kann gem. § 53 Abs. 4 GemHVO Doppik* ein vorsichtig geschätzter Zeitwert angesetzt werden.

In begründeten Ausnahmefällen dürfen auch andere Werte herangezogen werden, die als Anschaffungs- oder Herstellungswerte gelten.

4 Bewertung der Aktiva

4.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

- (1) Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden mit ihren Anschaffungskosten, vermindert um die bis zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz angefallenen Abschreibungen entsprechend ihrer Nutzungsdauer, angesetzt.
- (2) Unter dieser Position werden in der Stadt Raguhn-Jeßnitz hauptsächlich Software-Lizenzen für Anwenderprogramme, Geh-, Fahr- und Leitungs- sowie ähnliche Rechte bilanziert. Bereits abgeschriebene Lizenzen werden mit einem Erinnerungswert von 1 Euro bilanziert.
- (3) Unentgeltlich erworbene oder selbst hergestellte immaterielle Vermögensgegenstände werden nicht aktiviert.

4.2 Sachanlagen

4.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

4.2.1.1 Allgemeine Regelungen zur Bewertung von Grund und Boden

- (1) Unbebaute Grundstücke sind solche Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden.
- (2) Unbebaute Grundstücke werden grundsätzlich mit den Anschaffungskosten bewertet.
- (3) Sind die Anschaffungskosten nicht bekannt oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelbar, werden unbebaute Grundstücke mit dem Bodenrichtwert Stand 31.12.2011 bewertet. Behelfsweise kann auch der niedrigste Boden-

richtwert der umliegenden vergleichbaren Grundstücke zur Bewertung herangezogen werden.

- (4) Im Falle von Abweichungen von den ortstypischen Verhältnissen sind Zu- oder Abschläge zu berücksichtigen.
- (5) Flurstücksteilflächen können mit entsprechender Begründung bewertungseinfachend nach der Hauptnutzungsart des Flurstücks zusammengefasst bewertet werden.
- (6) Vorhandene Geh-, Fahr- und Leitungsrechte werden mit einem Abschlag in Höhe von 20 v.H. des Bodenrichtwertes berücksichtigt, wenn die ursprüngliche Nutzung oder Bebaubarkeit eingeschränkt ist.

4.2.1.2 Land- und forstwirtschaftliche Flächen

- (1) Ackerflächen einschließlich der Hecken, Feldgehölze und Biotope werden mit dem Bodenrichtwert von Ackerland (Stand 31.12.2011) bewertet.
- (2) Wald und Forsten werden grundsätzlich mit 0,10 Euro/m² bewertet. Eine Bewertung des Aufwuchses kann unterbleiben.
Sofern der Aufwuchs jedoch eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung für die Kommune hat, erfolgt die Bewertung aufgrund von Erfahrungswerten aus dem An- und Verkauf vergleichbarer Flächen und einem Abschlag in Höhe von 20 v.H. für die Risiken bis zur Reife des Bestandes. Es erfolgt keine Abschreibung des Baumbestandes.

4.2.1.3 Wasserflächen

Wasserflächen (Teiche und Gräben) werden, insoweit die Anschaffungskosten nicht bekannt sind, mit 0,10 Euro/m² bewertet.

4.2.1.4 Grün- und Erholungsflächen, Kleingarten- und Gewerbeflächen, Sonderflächen

- (1) Grün- und Erholungsflächen (Grund und Boden) werden pauschal mit 1,50 Euro/m² außerorts und mit 5,00 Euro/m² innerorts bewertet.
- (2) Aufwuchs auf Grün- und Erholungsflächen ist gesondert mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten. Sind diese nicht bekannt, wird der Aufwuchs auf dem Grund und Boden mit 1,00 Euro bewertet.
- (2) Sport-, Spielflächen und Grundstücke mit Freibädern sind, falls die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht ermittelbar sind, mit 30 v.H. des Bodenrichtwertes bewertet, hilfsweise mit 30 v.H. des niedrigsten Bodenrichtwertes (Stand 31.12.2011) der umliegenden Grundstücke anzusetzen.
- (3) Grundstücke mit Kleingartenanlagen werden mit 10 v.H. des niedrigsten Bodenrichtwertes (Stand 31.12.2011) der umliegenden Grundstücke bewertet, soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht ermittelbar sind.
- (4) Gewerbeflächen werden mit dem entsprechenden Bodenrichtwert (Stand 31.12.2011) bewertet, falls die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht ermittelt werden können.
- (5) Sonderflächen wie Unland, Historische Anlagen, schutzwürdige Flächen und Übungsgelände werden je Flurstück mit einem Erinnerungswert von 1 Euro angesetzt.

4.2.1.5 Friedhofsflächen

Friedhofsflächen werden, soweit die Anschaffungs-/Herstellungskosten nicht ermittelbar sind, mit 10 v.H. des niedrigsten Bodenrichtwertes (Stand 31.12.2011) der umliegenden Grundstücke bewertet.

4.2.1.6 Grundstücksgleiche Rechte

- (1) Grundstücksgleiche Rechte sind mit ihrem vorsichtig geschätzten Zeitwert unter Berücksichtigung der jeweiligen Nutzungsform zu bewerten. Hierfür können die entsprechenden Verträge zu Grunde gelegt werden.
- (2) Erbbaurechte werden mit dem Erinnerungswert von 1 Euro bewertet, insoweit das Recht ausschließlich gegen Zahlung eines laufenden Erbbauzinses bzw. unentgeltlich eingeräumt wurde.
- (3) Das mit einem Erbbaurecht belastete Grundstück ist mit dem 18,6-fachen des vertraglich vereinbarten Erbbauzinses zu bewerten.

4.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

4.2.2.1 Grund und Boden bei bebauten Grundstücken

- (1) Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden, werden in kommunal genutzte und nicht kommunal genutzte bebaute Grundstücke unterschieden.
- (2) Bebaute Grundstücke werden grundsätzlich mit den Anschaffungs-/Herstellungskosten bewertet.
- (3) Sind die Anschaffungs-/Herstellungskosten nicht bekannt oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelbar, werden bebaute Grundstücke mit dem Bodenrichtwert * (Stand 31.12.2011) bewertet. Behelfsweise kann auch der niedrigste Bodenrichtwert der umliegenden vergleichbaren Grundstücke zur Bewertung herangezogen werden.
- (4) Kommunal genutzte bebaute Grundstücke sind analog zu Absatz (2) und (3) zu bewerten. Zusätzlich wird ein Abschlag in Höhe von 70 v.H. des Bodenrichtwertes vorgenommen.
- (5) Außenanlagen der bebauten Grundstücke sind gesondert zu erfassen und zu bewerten.
- (6) Aufwuchs auf bebauten Grundstücken ist analog zu Ziffer 4.2.1.4 Absatz (2) zu bewerten.

4.2.2.2 Gebäude

- (1) Gebäude werden grundsätzlich zu den um die Abschreibungen reduzierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, wenn sie nach dem 01.01.1991 angeschafft oder hergestellt wurden.
- (2) Gebäude, die vor dem 01.01.1991 angeschafft oder hergestellt wurden, werden grundsätzlich anhand des Sachwertverfahrens nach §§ 21 ff. Wertermittlungsverordnung (WertV) unter Anwendung der Normalherstellungskosten 2000 (NHK 2000) bewertet.

4.2.3 Infrastrukturvermögen

4.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens

- (1) Straßenflurstücke werden mit 1,50 Euro/m² außerorts und 5 Euro/m² innerorts bewertet.
- (2) Flurstücke, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, werden nur dann nach den oben beschriebenen Grundsätzen bewertet, wenn ein Antrag auf Zuordnung positiv beschieden wurde. In allen anderen Fällen werden solche Flurstücke nicht berücksichtigt.

4.2.3.2 Straßen, Wege und Plätze

- (1) Straßen, Wege und Plätze sind grundsätzlich mit den Anschaffungs-/Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen, zu bewerten. Mit dem Baukörper als Sachgesamtheit zusammen bewertet werden grundsätzlich die in § 2 Abs. 2 bis 4 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) genannten Straßenbestandteile.

- (2) Sofern die Anschaffungs-/Herstellungskosten nicht ermittelt werden können, werden die noch nicht abbeschriebenen Straßen in Bauklassen analog der Anlage 3 zur BewertRL eingeteilt. Anhand der Art der jeweiligen Bauklasse werden normierte Herstellungswerte pro m² Straßenfläche (vgl. Anlage 3 der BewertRL) bestimmt. Unter Berücksichtigung der bis zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz zu berücksichtigenden Alterswertminderung und des Zustands der Straße ergibt sich der Wertansatz für die Eröffnungsbilanz.
- (3) Straßen ohne Restnutzungsdauer können bewertungsvereinfachend mit 1 Euro für die gesamte Straße angesetzt werden, da davon auszugehen ist, dass diese Straßen in naher Zukunft grundlegend erneuert werden müssen, was zum Erneuerungszeitpunkt zu aktivierenden Herstellungskosten führt.
- (4) Unbefestigte Straßen und Wege werden grundsätzlich mit 1 Euro pro Straße oder Weg bewertet. Bei unbefestigten Straßen mit befestigtem Teilstück erfolgt der Ansatz entsprechend der Zustandsbewertung.
- (5) Rad- und Gehwege an Kreis-, Landes- und Bundesstraßen werden grundsätzlich mit dem Straßenkörper zusammen bewertet. Dies gilt jedoch nicht für touristische Geh- und Radwege; diese werden separat mit ihren fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Liegen Anschaffungs-/Herstellungskosten nicht vor oder können diese nicht ermittelt werden, so werden die touristischen Geh- und Radwege analog wie die Straßen mit normierten Herstellungskosten unter Berücksichtigung der Alterswertminderung und ihres Zustandes bewertet.
- (6) Gehwege und kombinierte Geh- und Radwege an Kreis-, Landes- und Bundesstraßen werden mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Liegen diese nicht vor gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.
- (7) Plätze als Raumelemente des öffentlichen Lebens werden nur erfasst, wenn sie eine eigene Aufenthaltsqualität haben, d.h. durch z. B. Bänke, Wege und sonstige Ausstattung für eine Nutzung erschlossen sind. Sonstige Grünflächen gel-

ten als Straßenbegleitgrün.

Eine Ausnahme bilden Flächen, auf denen ein Denkmal vorhanden ist. Diese Flächen werden auch ohne sonstige Ausstattung erfasst.

Unbefestigte Plätze werden mit 1,00 Euro bewertet. Befestigte Plätze werden mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet.

Liegen Anschaffungs-/Herstellungskosten nicht vor oder können diese nicht ermittelt werden, so werden die Plätze analog wie die Straßen mit normierten Herstellungskosten unter Berücksichtigung der Alterswertminderung und ihres Zustandes bewertet.

4.2.3.3 Ingenieurbauwerke

- (1) Brücken, Tunnel, Kläranlagen, Sonderbauwerke des Abwasserbereiches und sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens werden grundsätzlich mit den um die Abschreibungen verminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet. Liegen diese nicht vor oder wurde der Vermögensgegenstand vor dem 01.01.1991 hergestellt oder erworben, erfolgt die Bewertung anhand eines vorsichtig geschätzten Zeitwertes aufgrund aktueller Baupreise von Objekten vergleichbarer Art.
- (2) Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen, die dem Betrieb des schienengeführten Verkehrs dienen, werden analog zu Absatz (1) bewertet.
- (3) Bauliche Teile der Abwasserbeseitigung (Kanalisation) werden grundsätzlich mit den um die Abschreibungen reduzierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet. Sind diese nicht ermittelbar oder wurden die Vermögensgegenstände vor dem 01.01.1991 hergestellt oder angeschafft, erfolgt die Bewertung aufgrund von Zeitwerten aus den vorliegenden Verträgen. Liegen keine Verträge vor, erfolgt die Bewertung analog zu Absatz (1).

4.2.4 Kulturdenkmäler, historische Bauten, Kunst- oder Kulturgegenstände

- (1) Bewegliche Kunstgegenstände sind grundsätzlich mit den Anschaffungs-/ Herstellungskosten zu bewerten; sie unterliegen keiner planmäßigen Abnutzung. Liegen die Anschaffungs-/Herstellungskosten nicht vor oder sind sie nicht ohne unverhältnismäßigem Aufwand ermittelbar, so sind bewegliche Kunstgegenstände grundsätzlich zu einem Erinnerungswert von 1 Euro zu bewerten, es sei denn, sie sind dauerhaft versichert; in diesem Fall ist der Versicherungswert anzusetzen.
- (2) Kunst am Bau ist Bestandteil des Gebäudes und somit in die Ermittlung der Anschaffungs-/Herstellungskosten einzubeziehen. Wird zur Wertermittlung das Sachwertverfahren angewandt, so kann Kunst am Bau durch Bestimmung eines pauschalen Zuschlagssatzes, welcher im Einzelfall festzulegen ist, auf den Wert der baulichen Anlagen in die Wertermittlung einbezogen werden. Kunst am Bau wird über die gleiche Nutzungsdauer abgeschrieben wie das Gebäude.
- (3) Historische Bauten und denkmalgeschützte Bauwerke sind mit einem Erinnerungswert von 1 Euro anzusetzen, sofern sie nicht als Gebäude genutzt werden. Werden sie als Gebäude genutzt, ist grundsätzlich das Sachwertverfahren anzuwenden. Sofern Denkmäler, die nicht als Gebäude genutzt werden, nach dem 01.01.1991 grundlegend saniert worden sind, sind diese mit den Sanierungskosten als Anschaffungs-/Herstellungskosten unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich angefallenen Alterswertminderung anzusetzen.

4.2.5 Maschinen, Technische Anlagen, Fahrzeuge, Betriebsvorrichtungen

- (1) Fahrzeuge, Maschinen, technische Anlagen sowie Betriebsvorrichtungen sind grundsätzlich mit den Anschaffungs-/Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen, zu bewerten. Eine unterlassene Instandhaltung ist wertmindernd zu berücksichtigen.
- (2) Sind die Anschaffungs-/Herstellungskosten nicht oder nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand ermittelbar, so können Fahrzeuge, Maschinen, technische Anlagen und Betriebsvorrichtungen mit dem Wiederbeschaffungszeitwert in der Eröffnungsbilanz angesetzt werden. Als Grundlage für die Ermittlung der Wiederbeschaffungszeitwerte dienen aktuelle Katalogpreise oder Vergleichspreise aus der Veräußerung vergleichbarer Vermögensgegenstände.

4.2.6 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die Vermögensgegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung sind mit den um die Abschreibungen reduzierten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten anzusetzen. Sind diese nicht bekannt oder wurden die Vermögensgegenstände vor dem 01.01.1991 erworben oder hergestellt, kann ein vorsichtig geschätzter Zeitwert auf Grundlage aktueller Preise von Gegenständen gleicher Art und Güte herangezogen werden.

4.2.7 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

- (1) Geleistete Anzahlungen als geldliche Vorleistungen auf noch zu erhaltenen Sachanlagen werden mit den tatsächlich gezahlten Beträgen angesetzt.
- (2) Anlagen im Bau werden mit den Ausgaben angesetzt, die für Investitionen bis zum Bilanzstichtag gemacht wurden, ohne dass die Anlagen fertig gestellt worden sind. Wertmindernde Umstände sind zu berücksichtigen.

4.3 Finanzanlagen

4.3.1 Beteiligungen, Anteile an Unternehmungen und Sondervermögen

- (1) Anteile an verbundenen Unternehmen sowie Beteiligungen im Sinne von § 108 Abs. 5 Satz 2 GO LSA sind grundsätzlich mit den Anschaffungskosten zu bewerten.
- (2) Sind die Anschaffungskosten nicht ermittelbar, so erfolgt die Bewertung der Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen mit dem anteiligen Eigenkapital.
- (3) Die Bewertung von Sondervermögen erfolgt analog zu Absatz (2).
- (4) Der Wert des Stiftungsvermögens bei rechtlich unselbständigen Stiftungen ist mit dem vorsichtig geschätzten Zeitwert anzusetzen.

4.3.2 Wertpapiere

- (1) Wertpapiere, die an einer Börse zum amtlichen Handel oder in den Freiverkehr einbezogen sind, werden mit ihrem vorsichtig geschätzten Verkehrswert angesetzt, der dem Tiefstkurs der vergangenen 12 Wochen (ausgehend vom Bilanzstichtag) entspricht, höchsten jedoch mit den Anschaffungskosten.
- (2) Wertpapiere, die nicht unter Absatz (1) fallen, sind mit ihren Anschaffungskosten zu bewerten.

5 Regelungen zur Erstbewertung des Umlaufvermögens

5.1 Vorräte

Vorräte wie z. B. Baumaterial des Baubetriebshofs, sind mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zu bewerten. Es können Bewertungsvereinfachungsverfahren wie Festwert- oder Gruppenverfahren angewendet werden. Sofern Vorräte bereits aus Lagern abgegeben worden sind, gelten sie als verbraucht.

5.2 Ausleihungen, Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

- (1) Ausleihungen, die üblich verzinst sind, sind mit dem voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag anzusetzen.
- (2) Un- oder niedrigverzinsliche Ausleihungen werden mit Ihrem Barwert auf Grundlage eines Zinssatzes von 6 % angesetzt. Ist die Ausleiherung mit einer Gegenleistungsverpflichtung des Empfängers verbunden, erfolgt die Bewertung nach Absatz (1).
- (3) Forderungen sind in der Eröffnungsbilanz mit ihrem Nennwert (Zahlungsbetrag) anzusetzen. Sie sind grundsätzlich nicht abzuschreiben. Eine Abzinsung erfolgt nur dann, wenn Forderungen eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr haben.
- (4) Eine Abschreibung ist im Rahmen der Ermittlung des Forderungsbestandes für die Eröffnungsbilanz nur dann vorzunehmen, wenn einzelne Forderungen teilweise uneinbringlich sind. Diese Forderungen sind mit dem beizulegenden Stichtagswert (wahrscheinlich zu erwartender Zahlungsbetrag) zu aktivieren.

Stichtagsregelung:

Forderungen bis zu einem Jahr: keine Abschreibung

Forderungen über ein Jahr und unter drei Jahren: 50 %

Forderungen ab drei Jahren 100 %

5.3 Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

- (1) Der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten sind mit ihrem Nennwert zu bewerten.

- (2) Schecks werden wie Forderungen behandelt.

6 Regelungen zu aktiven Rechnungsabgrenzungsposten

- (1) Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden vor dem Bilanzstichtag geleistete Auszahlungen bilanziert, insoweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Eröffnungsbilanzstichtag darstellen. Dies gilt auch für die Beamtenbesoldung, die vor dem Bilanzstichtag für den ersten Monat danach gezahlt wurde; für Leasinggeschäfte, wenn den Leasingraten keine angemessene Gegenleistung in dem jeweiligen Haushaltsjahr gegenübersteht und für ähnliche Rechtsgeschäfte.

7 Bewertung der Passiva

7.1 Rücklagen (Eigenkapital)

- (1) Das Eigenkapital ist die Differenz zwischen dem Vermögen und den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten einerseits und den Schulden (Verbindlichkeiten, Rückstellungen, Sonderrücklagen), Sonderposten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten andererseits.
- (2) Als Sonderrücklagen zu passivieren sind erhaltene Zuwendungen, die einer speziellen Zweckbindung unterliegen und deren ertragswirksame Auflösung der Zuwendungsgeber ausdrücklich ausgeschlossen hat (Kapitalzuschuss).

7.2 Sonderposten

- (1) Erhaltene Zuwendungen (Ertragszuschüsse) und Beiträge werden als Sonderposten passiviert, wenn diese für investive Maßnahmen gezahlt wurden und nicht frei verwendet werden dürfen.
- (2) Sonderposten sind über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände linear ertragswirksam und entsprechend der Wertentwicklung des bezuschussten Vermögensgegenstandes aufzulösen. Im Wertansatz dieser Sonderposten sind somit auch die Werteinflüsse, die auf den bezuschussten Vermögensgegenstand eingewirkt haben, angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Sofern die Zuwendungen und Beiträge für abnutzbare Vermögenswerte vor dem Eröffnungsbilanzstichtag gewährt bzw. erhoben wurden, ist in der Eröffnungsbilanz nur der Betrag zu passivieren, der auf die Restnutzungsdauer des Vermögenswertes entfällt.

- (4) Jahresüberschüsse kostenrechnender Einrichtungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes, die im nächsten Kalkulationszeitraum wieder ausgeglichen werden müssen, sind als Sonderposten für den Gebührenaussgleich anzusetzen.

7.3 Rückstellungen

- (1) Rückstellungen sind in der Eröffnungsbilanz zu bilden für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen, insoweit keine Pflichtmitgliedschaft im Kommunalen Versorgungsverband LSA besteht. Zu den Rückstellungen für Pensionen zählen Rückstellungen für Versorgungszusagen an Beamte und für Beihilfeverpflichtungen. Die Bewertung dieser Rückstellungen erfolgt analog den Vorschriften in Ziffer 5.20 der BewertRL LSA.

- (2) Rückstellungen sind ebenfalls zu bilden für folgende ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen:

- Lohn- und Gehaltszahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen,
- Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien,
- die Sanierung von Altlasten,
- im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Haushaltsjahr nachgeholt werden,
- ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen
- drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren sowie
- sonstige Rückstellungen, soweit diese durch Gesetz oder Verordnung zugelassen sind.

Für andere Zwecke dürfen Rückstellungen nicht gebildet werden.

- (3) Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge sind mit den zu erwartenden Gesamtkosten, bezogen auf den voraussichtlichen Zeitpunkt der Rekultivierungs- und Nachsorgemaßnahme, anzusetzen. Die Bewertung soll sich am

Verfüllmengenanteil je Nutzungsjahr orientieren und anhand der vorhandenen Verfüllmenge erfolgen.

- (4) Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist.

7.4 Verbindlichkeiten

- (1) Verbindlichkeiten sind Verpflichtungen der Stadt Raguhn-Jeßnitz, die sowohl dem Grunde als auch der Höhe und Fälligkeit nach feststehen. Sie sind in der Eröffnungsbilanz mit ihrem Rückzahlungsbetrag zu bewerten.
- (2) Zu erbringende Sach- und Dienstleistungen sind mit ihrem Erfüllungsbetrag anzusetzen.

7.5 Passiver Rechnungsabgrenzungsposten

In der Eröffnungsbilanz der Stadt Raguhn-Jeßnitz sind unter dieser Position alle Einnahmen vor dem Eröffnungsbilanzstichtag auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Eröffnungsbilanzstichtag darstellen.

8 Sonstiges

- (1) Die Gliederung der Eröffnungsbilanz richtet sich nach den Vorgaben des § 46 GemHVO Doppik* sowie nach dem vom Land Sachsen-Anhalt vorgegebenen Kontenrahmen.
- (2) In der Eröffnungsbilanz werden keine Vorjahreswerte angegeben.
- (3) Im Rahmen von zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz bestehenden Leasingverträgen sind nur solche Leasingverträge in der Eröffnungsbilanz zu berücksichtigen, bei denen das wirtschaftliche Eigentum am Leasinggegenstand auf die Stadt Raguhn-Jeßnitz übergeht. Zur Beurteilung der Frage des wirtschaftlichen Eigentums werden die Leasingerlasse des Bundesfinanzministeriums herangezogen.
- (4) Schenkungen sind differenziert zu betrachten. Wird der Stadt Raguhn-Jeßnitz ein für die Aufgabenerledigung notwendiger Gegenstand mit einem Zeitwert von mehr als 410 Euro geschenkt, ist dieser zum Zeitwert zu aktivieren. Für die Refinanzierung des Vermögensgegenstandes ist eine Sonderrücklage zu bilden. Ist der geschenkte Gegenstand dagegen nicht für die Aufgabenerledigung notwendig, ist keine Sonderrücklage zu bilden. Lediglich im Falle der Schenkung unter Zweckbindung gilt Ziffer 5.18 Absatz (2) BewertRL.
Geldschenkungen ohne Zweckbindung stellen lediglich einen außerordentlichen Ertrag dar. Die Passivierung einer Sonderrücklage entfällt in diesem Falle.
- (5) Ertragszuschüsse (Zuwendungen, die sich ertragserhöhend auswirken) werden als Sonderposten bilanziert. Die Auflösung erfolgt gemäß der Nutzungsdauer des entsprechenden Vermögensgegenstandes.
- (6) Kapitalzuschüsse (zweckgebundene Zuwendungen, deren ertragswirksame Auflösung der Kapitalgeber ausgeschlossen hat und die rein der Finanzierung eines Vermögensgegenstandes dienen) mindern die Investitionsaufwendungen

der Stadt Raguhn-Jeßnitz. Hier ist eine Sonderrücklage zu passivieren, um Ersatzinvestitionen anzusparen.

9 Inkrafttreten

Diese Bewertungsrichtlinie tritt rückwirkend am 14.02.2011 in Kraft.


Bernd Marbach
Bürgermeister



Stadt Raguhn-Jeßnitz, den 06.09.2018

Anlage 1

AfA-Tabelle (Anhang zur BewertRL der Stadt Raguhn-Jeßnitz)

AfA ... („Absetzung für Abnutzung“)

